

Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. Mai 2013

Nummer 21

Inhalt

282	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Süd, Köln-Sülz – Arbeitstitel: Eifelwall in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz – vom 22. Mai 2013	Seite 349
283	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rondorf – Arbeitstitel: Südlich Rodenkirchener Straße in Köln-Rondorf – vom 22. Mai 2013	Seite 351
284	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 182. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Widdersdorfer Straße in Köln – Ehrenfeld	Seite 353
285	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Rathenaplatz (neu) in Köln-Neustadt/Süd	Seite 354
286	Einladung zum 9. Innenstadtforum „Universität in der Stadt“	Seite 355
287	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrtwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs.3 GGVSE im Bereich der Stadt Köln – 6. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2005-	Seite 355
288	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Köln	Seite 356
Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
289	Erweiterung Ganztags Realschule Neusser Straße – (Schlosserarbeiten) – 2013-0995-5-c	Seite 356
290	Neubau Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte Ottostraße 76, Köln) – Betonsteinarbeiten) – 2013-0962-2-c	Seite 357
291	Ursula- Kuhr-Hauptschule Volkhovener Weg – (Lieferung und Aufstellung einer 2-teiligen WC-Containeranlage für Jungen und Mädchen) – 2013-0996-5-c	Seite 358
Öffentliche Ausschreibung nach VOL		
292	Einrichtung und Unterrichtsmittel für technische Fachräume (Werken und Kunst), Köln – 2013-1046-1-q	Seite 359
293	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Interimsspielstätte Schauspiel Köln/Depot – (Beschaffung einer professionellen d&b Beschallungserweiterung) – 2013-1038-5-t	Seite 360
Verhandlungsverfahren) – VOF		
294	Leistungen der Tragwerksplanung für den Neubau der Gesamtschule Nippes mit Dreifach-Sporthalle – (Tragwerksplanung) – 2013-1006-3	Seite 360

282 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Süd, Köln-Sülz – Arbeitstitel: Eifelwall in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz – vom 22. Mai 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 30.04.2013 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 18.03.2010 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Luxemburger Straße, Eifelwall, Rudolf-Amelunxen-Straße und Hans-Carl-Nipperdey-Straße in Köln-Neustadt/Süd, Köln-Sülz gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

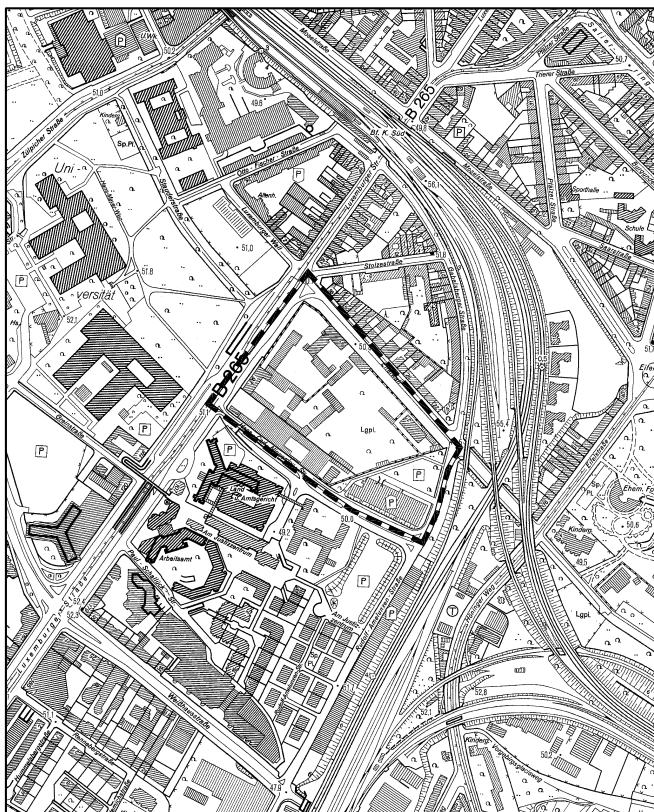
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. Mai 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters



**Anlage zur Satzung der Stadt-Köln über eine Veränderungssperre
in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz
Arbeitstitel: "Eifelwall" in Köln - Neustadt/Süd; Köln-Sülz**



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter

**283 Satzung über eine Veränderungssperre für einen
Teilbereich der Ortslage in Köln-Rondorf
– Arbeitstitel: Südlich Rodenkirchener Straße in
Köln-Rondorf – vom 22. Mai 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 30.04.2013 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 08.07.2010 einen Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 67384/03 für das Gebiet zwischen der Rodenkirchener Straße, der Adlerstraße, der Reiherstraße und der Habichtstraße gefasst.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 15.09.2011 den Beschluss zur Verkleinerung des Plangebietes auf den Bereich der Rodenkirchener Straße (Hausnummern 99 bis 125) gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind

und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwä-

gungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

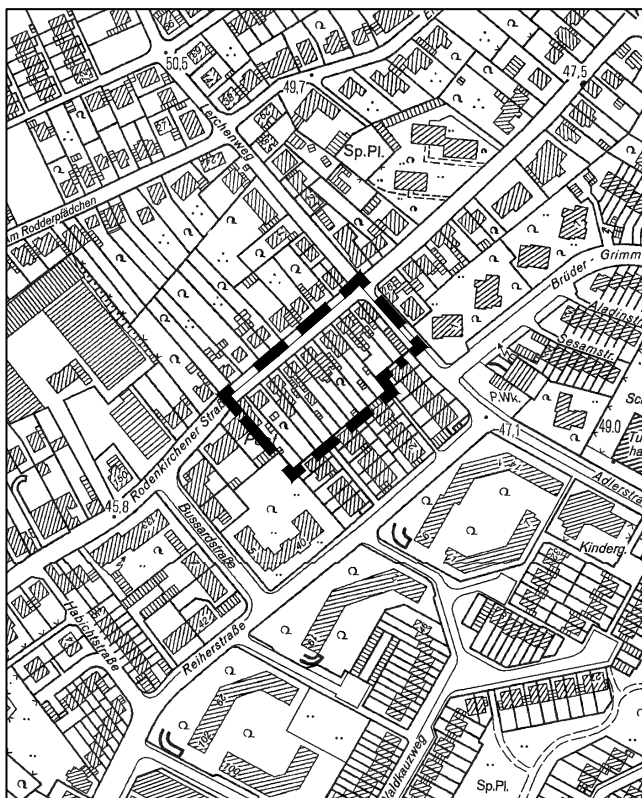
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. Mai 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters



Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln-Rondorf
Arbeitstitel: **Südlich Rodenkirchener Straße**
in Köln-Rondorf



Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. Mai 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

285 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Rathenauplatz (neu) in Köln-Neustadt/Süd

Da der Bebauungsplan Nummer 65440/05 mit dem Arbeitstitel – Arbeitstitel: Rathenauplatz (neu) in Köln-Neustadt/Süd – im Amtsblatt Nummer 55 vom 10. Dezember 2003 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 10. Dezember 2003 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. November 2003 den Satzungsbeschluss gemäß § 4 Abs. 1 und 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2 141) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) –jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – über folgenden Plan gefasst:

Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) Nummer 65440/05 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Roonstraße, Luxemburger Straße, Bahndamm und Lindenstraße in Köln-Neustadt/Süd. Arbeitstitel: Rathenauplatz (neu) in Köln-Neustadt/Süd

Der Bebauungsplan Nummer 65440/05 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

montags und donnerstags
dienstags

von 08:00 bis 16:00 Uhr
von 08:00 bis 18:00 Uhr,

mittwochs und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 65440/05 rückwirkend zum 10. Dezember 2003 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 lautet:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften erkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.“

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

(Entschädigungspflichtiger wäre das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln)

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

§ 215 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245)

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. Mai 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**286 Einladung zum 9. Innenstadtforum
„Universität in der Stadt“**

Am 3. Juni 2013, 19.30 Uhr findet das 9. Innenstadtforum im Börsensaal der IHK, Unter Sachsenhausen 10-26 statt. Es trägt die Überschrift „UNIVERSITÄT IN DER STADT“.

Die Universität zu Köln hat auf Grundlage des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt einen Masterplan für ihre künftige Entwicklung erarbeitet. Dies ist Anlass im Rahmen des 9. Innenstadtforums die Bedeutung der Universität in der Stadt Köln differenziert zu betrachten, die bestehenden Wechselwirkungen zu ergründen und zu fragen: „Welche Veränderungen bedeutet der Wandel zur Wissensgesellschaft für Universitäten, wie bildet sich dieser Wandel in der Stadt ab?“

Prof. Detlef Müller-Böling (ehem. Leiter des Centrums für Hochschulentwicklung), der Hochschulentwicklungsplanungen unter anderem für Hamburg, Zürich und Berlin begleitete, wird hierzu eine Einschätzung geben.

Bevor *Markus Greitemann (Universität zu Köln)* die Planungen der Universität zu Köln erläutert, wird *Dr. David Müller (ETH Zürich)* die Standortentwicklungspläne der ETH vorstellen.

Im Anschluss diskutieren die Referenten unter der Leitung von *Franz-Josef Höing (Beigeordneter des Dezernats Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr)*. Zudem haben Sie Gelegenheit für Rückfragen an das Podium.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internetangebot der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/6/veranstaltungskalender/10995/>

Köln, den 22. Mai 2013

Der Oberbürgermeister
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

**287 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs.3 GGVSE im Bereich der Stadt Köln
-6. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2005-**

1. Änderungen:

Die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich der Stadt Köln vom 17.03.2005 (ABL. StK. vom 01.06.2005, Seite 323 ff.), zuletzt geändert mit Verfügung vom 18.04.2012 (ABL. StK. vom 02.05.2012, Seite 466) wird wie folgt geändert:

1.1 In Ziffer 6 (Inkrafttreten) wird das Datum „01.07.2012“ durch das Datum „01.07.2013“ ersetzt.

1.2 In Ziffer 9 (Hinweis) wird das Datum „18.04.2012“ durch das Datum „19.05.2013“ ersetzt.

1.3 In der Anlage 1 (Grundnetz) werden folgende Straßen aus dem Streckenverzeichnis entfernt:

Heidelberger Str. von Kalk-Mülheimer Str. bis Waldecker Str.; Stadtteil: Buchforst

Loorweg (K22) von Lülsdorfer Str. bis Ranzeler Str.; Stadtteil: Langel, Zündorf

Stadtautobahn (B 55 a) von Buchheimer Ring bis Zoobrücke; Stadtteil: Höhenberg, Buchheim, Buchforst, Kalk

1.4 Folgende Straßen werden dem Streckenverzeichnis hinzugefügt:

Stadtautobahn (B 55 a) von Autobahnkreuz Köln-Ost bis Anschlussstelle Frankfurter Str.; Stadtteil: Höhenberg

Stadtautobahn (B 55 a) von Anschlussstelle Kalk-West bis

Innere Kanalstr.; Stadtteil: Kalk, Deutz, Mülheim, Neustadt Nord
 Straße des 17. Juni von Gummersbacher Str. bis Stadtautobahn (B 55 a); Stadtteil: Kalk
 Gummersbacher Str. von Deutz- Kalker- Str. bis Straße des 17. Juni; Stadtteil: Deutz, Kalk

2. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Änderung der Allgemeinverfügung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, um die notwendigen Sicherheit beim Transport von gefährlichen Gütern im Stadtgebiet Köln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, dass eine Klage aufschiebende Wirkung entfaltet und die Wirksamkeit der Änderungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens außer Kraft bleibt.

Köln, den 19.05.2013

Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Guido Kahlen
 Stadtdirektor

288 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Köln

Herr İlhan Uzun, Mitglied im Integrationsrat der Stadt Köln, hat mit Wirkung zum 30.04.2013 sein Mandat im Integrationsrat der Stadt Köln niedergelegt.

Als Nachfolger wurde gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Yüksel, Yavuz, Ingenieur, geb. 1976 in Köln
 Kalk-Mülheimer Str. 71, 51103 Köln

festgestellt und als Mitglied des Integrationsrates berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den der Wahlleiter entscheidet.

Köln, 09.05.2013

Der Oberbürgermeister
 gez. Roters

289 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Erweiterung Ganztags Realschule Neusser Straße – (Schlosserarbeiten) – 2013-0995-5-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung) – VOB
 Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Realschule Neusser Straße 421, 50737 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Schlosserarbeiten eines zweigeschossigen Erweiterungsbaus als Passivhaus ohne Keller

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Brüstungsgeländer circa 8,5m

Treppengeländer circa 8,0m

Treppenhandlauf circa 33m

Aluminiumbekleidungen circa 7m²

Rolladenanlage 1 Stück

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 35. Kalenderwoche 2013 Ende 3. Kalenderwoche 2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis 100 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 19,22 Euro, Bei Versand: 23,62 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 13.06.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 21.06.2013, 10 Uhr

Zuschlagsfrist: 20.09.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt:

Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

290 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Neubau Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte Ottostraße 76, Köln – (Betonsteinarbeiten) – 2013-0962-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-0962-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung) – VOB
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe

bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Ottostraße 76, 50823 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Neubau Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte in Massivbauweise

Lieferung und Herstellung von Betonwerkstein einschließlich Dämm- und Estricharbeiten im Foyer und den Fluren der Grundschule.

Beginn: 09/2013, Ende: 12/2013

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Abdichtung Bodenplatte: circa 650 m²

Zementestrich auf Dämmung: circa 1.300 m²

Zementestrich als Heizestrich: circa 90 m²

Bodenbelag Werkstein: circa 1.400 m²

Wandsockel Werkstein: circa 350 lfdm

Winkelstufen Werkstein: circa 110 St

Wandsockel Werkstein Bischofsmütze: circa 100 St

Sauberlaufmatten: 3 Stück

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Angabe der Umsätze des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung und Auftragwert der letzten 3 Jahre sowie Angabe des Architekten/Ansprechpartner und Telefonnummer.

- Zahl der, im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer, der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 11,02 Euro, Bei Versand: 13,42 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 12.06.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 19.06.2013, 11 Uhr

Zuschlagsfrist: 19.09.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Ursula- Kuhr-Hauptschule , Volkhovener Weg 140 , 50767 Köln-Heimersdorf

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Aufstellung einer zweiteiligen WC-Containeranlage , getrennt nach Mädchen und Jungen.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

2-teilige WC-Metallcontaineranlage fertig ausgestattet, 2 Module gekoppelt.

U-Werte : Boden <0,35 ; Aussenwände <0,28 ; Dach < 0,22

Modulgröße je WC-Container : ca. 3,00 m x 6,058 m x ca. 2,80 m.

Verkleidung aller Abwasser- und Trinkwasserleitungen hinter den Sanitärobjekten mit HPL-beschichteten Platten.

Mädchen WC-Anlage : 5 Stand-WC Anlagen mit AP-Spülkasten, WC-Trennwandsystem in Überhöhe 2,125 m aus Vollkunststoffplatten, Vorraum mit 2 Waschtischanlagen und Zubehör.

Jungen WC-Anlage :2 Stand-WC-Anlagen mit AP-Spülkasten, WC-Trennwandsystem aus Vollkunststoffplatten Überhöhe 2,125m, 5 wasserlose Urinale auf Vorwandinstallationssystem, Vorraum mit 2 Waschtischanlagen und Zubehör.

Optionen: ja

Tragsystem der Container aus Betonfertigteilen (Garagenrohring) statt Metallkonstruktion

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 2 Monate

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 08/2013 Ende 09/2013

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Hauptangebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist

291 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Ursula- Kuhr-Hauptschule Volkhovener Weg – (Lieferung und Aufstellung einer 2-teiligen WC-Containeranlage für Jungen und Mädchen) – 2013-0996-5-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-0996-5-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung) – VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 11,80 Euro, Bei Versand: 14,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 12.06.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 19.06.2013, 10.30

Zuschlagsfrist: 19.09.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

292 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Einrichtung und Unterrichtsmittel für technische Fachräume (Werken und Kunst), Köln – 2013-1046-1-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1046-1-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung) – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Henry-Ford-Realschule, Karl-Marx-Allee 43, 50769 Köln-Seeberg

Kurze Beschreibung des Auftrags: Einrichtung von 3 Räumen (Kunst-, Werken, Maschinen-Lagerraum) mit Mobiliar und Unterrichtsmitteln

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: siehe Kurze Beschreibung

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Auszug einer Kopie über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt ist. Der Auszug darf zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung nicht älter als 6 Monate sein.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens pro Jahr in den letzten 3 Geschäftsjahren

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Bei Angebotsabgabe

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 8,80 Euro, Bei Versand: 8,80 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 12.06.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 19.06.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 19.09.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-

Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

293 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Interimspielstätte Schauspiel Köln/Depot – (Beschaffung einer professionellen d&b Beschallungserweiterung) – 2013-1038-5-t

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1038-5-t

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung) – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Bühnen der Stadt Köln, Schanzenstrasse 6) – 20, 51063 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Die Bühnen der Stadt Köln benötigen für das Schauspiel, hier die Interimspielstätte Depot, eine Erweiterung der bestehenden d&b Beschallungsanlage.

Die Kosten für die Lieferung der Anlage an die Bühnen der Stadt Köln / Depot , Schanzenstrasse 6) – 20 , 51063 Köln sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

5 professionelle d&b Beschallungslautsprecher und 2 digitale d&b Leistungen) –

Systemendstufen.

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 25. Kalenderwoche 2013 Ende 31. Kalenderwoche 2013

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 13.06.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 19.06.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 19.09.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

294 Verhandlungsverfahren) – VOF Leistungen der Tragwerksplanung für den Neubau der Gesamtschule Nippes mit Dreifach-Sporthalle – (Tragwerksplanung) – 2013-1006-3

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle: Zimmer 10 A 04

Vergabenummer: 2013-1006-3

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren) – VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-

Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Leistungen der Tragwerksplanung, nach § 48 und § 49 HOAI 2009, Leistungsphasen 1-6

(Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe) sowie Objektüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht gemäß HOAI 2009, Anlage 2 zu § 3, Absatz 3, Nr. 2.10.7

für den Neubau der Gesamtschule Nippes im Passivhausstandard, mit Klassenräumen, Mehrzweckräumen, Fachräumen für Chemie, Physik, Biologie, Musik, Gruppen-Differenzierungsräumen, Verwaltungsräumen /Lehrerzimmer, Lehrküche, Küche mit Nebenräumen, Mensa und Betreuungsräumen für den Ganztagsbereich,

Pausenhalle, Pädagogisches Zentrum, Hausmeisterdienst-raum, Lager- und Haustechnikräumen, Sanitäräumen und einer Dreifach-Sporthalle mit Nebenräumen, Geräteräumen, Umkleiden, Lager- und Sanitäräumen

Ossietzkystraße 2, 50737 Köln-Longerich.

Für die Objektplanung wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt.

Der Neubau der Gesamtschule Nippes gliedert sich prinzipiell in drei Volumen, in denen jeweils die Fach- und Oberstufenräume, die Unter- und Mittelstufenräume (Jahrganginseln) sowie eine Dreifach-Sporthalle untergebracht sind.

Die Jahrganginseln befinden sich im östlichen Bauvolumen. Die Klassenräume gruppieren sich um einen verglasten, nach oben offenen Innenhof, der bis ins Erdgeschoss durchgeht. Die Fach- und Oberstufenräume befinden sich im Baukörper über der Pausenhalle am Haupteingang. Das erste Obergeschoss beherbergt die Verwaltungs- und Inklusionsräume, das zweite Obergeschoss die Klassenräume und das dritte Obergeschoss die naturwissenschaftlichen Fachräume.

Auch diese Räume gruppieren sich um einen nach oben offenen Innenhof, der allerdings erst im ersten Obergeschoss beginnt. Darin integrierte Oberlichter sorgen für die Belichtung des darunter liegenden Pädagogischen Zentrums.

Die beiden Volumen für die Unterrichtsräume sind zu einem dreigeschossigen Baukörper zusammengefasst, der wirtschaftlichkeit aus Stahlbeton vorgeschlagen, mit einer Bandfassade mit Lärchenholzverkleidung und eingefärbten Paneelen, wärmedämmend und luftdicht. Kerne und Decken sollen als passive Speichermassen im Sinne des Energiekonzeptes genutzt werden.

Die Dachflächen werden voraussichtlich eine extensive Begrünung erhalten, ergänzt mit Photovoltaik. Aufgrund des bisher bestehenden Energiekonzeptes wird es eine Lüftungsanlage auf dem Dach geben. Der Bruttorauminhalt beträgt insgesamt circa 60 000 qm, die Bruttogeschossfläche circa 15 000 qm. Nach überschlägiger Kostenannahme betragen die Kosten für die Kostengruppe 300 und 400

circa 17, 6 Millionen Euro (netto), davon beträgt der Kostenanteil für die Kostengruppe 300 nach DIN 276-1 (Bauwerk-Baukonstruktion) voraussichtlich circa 12, 5 Millionen Euro (netto). Es ist beabsichtigt die Leistungen stufenweise zu vergeben. Zunächst ist die Beauftragung bis zur Leistungsphase 2 vorgesehen. Im Anschluss wird der Weiterplanungs- und der Bauentschluss beim Rat der Stadt Köln beantragt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den jeweiligen Bietern zur Verfügung gestellt.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Optionen: ja

Beauftragung der Leistungsphasen 3 bis 6, sowie Objektüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 52 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

siehe unter III2.2)) – Amtsblatt der Europäischen Union

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Honorarzahlungen erfolgen nach Leistungsstand

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

-in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.

-dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

-dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht mit dem Teilnahmeantrag eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft zwingend ausgeschlossen.

Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrerer Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.

Die Objektüberwachung ist im Auftragsfall durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

Im Auftragsfall ist eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.

Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Ar-

beitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVöG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nr. 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

-Bewerbungsbogen

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der unter Anhang A (Sonstige Adressen und Kontaktstellen), genannten Kontaktstelle Stadt Köln, 27/ Zentrales Vergabeamt angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

- Unterschriftenberechtigung

Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin)

- Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF

- Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a-g VOF gegen ihn vorliegen

- Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF

- Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat. gemäß § 4 (9) VOF

(Abgabe sämtlicher Nachweise (in deutscher Sprache) mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß §5 (4) VOF
- Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2010, 2011, 2012 gemäß § 5 (4) VOF
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen Euro für Personen- und in Höhe von 3 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schäden. Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

• Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung (Abgabe sämtlicher Nachweise mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- 1) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gem. § 5 (5)d VOF. Es wird gefordert, dass mindestens zwei der beschäftigten projektverantwortlichen Diplom-Ingenieure oder Ingenieurinnen (mindestens ein Ingenieur mit einer Hochschulausbildung an einer TH oder TU oder gleichwertig) im Bereich Tragwerksplanung (Berechnungsingenieure
- 2) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3

Jahren beschäftigten Mitarbeiter gem. § 5 (5)d VOF.

Es wird gefordert, dass mindestens zwei der beschäftigten projektverantwortlichen Diplom-Ingenieure oder Ingenieurinnen (mindestens ein Ingenieur mit einer Hochschulausbildung an einer TH oder TU oder gleichwertig) im Bereich Tragwerksplanung (Berechnungsingenieure dem Nachweis der vor genannten Kriterien, wird zur Wertung hinsichtlich der Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer nur das Mitglied mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt).

- 3) Angaben zu Geräten und technischer Ausrüstung, über die der Bewerber zu Erbringung der Dienstleistungen verfügen wird, gemäß § 5 (5)e

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: (falls zutreffend)

Ein Büro wird bei der weiteren Wertung außer Betracht gelassen, wenn die Anzahl der Mitarbeiter im Mittel in den letzten 3 Geschäftsjahren jeweils unter 5 liegt (Summe aus Büroleitung und fest angestellten Mitarbeitern)

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Zur Bewerbung sind zugelassen alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung

entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

(Abgabe sämtlicher Nachweise (in deutscher Sprache) mit dem Teilnahmeantrag)

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

1. Die fristgerechte Vorlage (Abgabe mit Teilnahmeantrag) der geforderten Nachweise, Erklärungen und das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit, Teilnahmebedingungen).
2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten drei Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung (maximale Punktzahl /Wertung/gewichtete Punktzahl)
3. Größenordnung der drei vergleichbaren Referenzprojekte (max. 15 Punkte pro Referenzprojekt größer/gleich 7 Millionen Euro (netto) für die Kosten Bauwerk-Baukonstruktion (Kostengruppe 300 gemäß DIN 276-1) oder gleichwertiger landesspezifischer Kosten), insgesamt max. 45 Punkte. Bei Projekten die kleiner sind als 7 Millionen Euro (netto) für die vor genannten Kosten, verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung, gemäß der Forderung unter

Technischer Leistungsfähigkeit. 4. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit Spannweiten größer 20 m (ein Projekt: 0 Punkte da Mindestanforderung, zwei Projekte: 8 Punkte, drei Projekte: 15 Punkte). Maximal sind 60 Punkte erreichbar, bei Gleichstand entscheidet das Los zum Erreichen der 5. Stelle

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

IV.2) Zuschlagskriterien

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

1. Darstellung Abwicklung des Projektes, Einarbeitung, Herangehensweise, Objektbetreuung
 - 1.1. Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten
 - 1.2. Methodik der Steuerung
 - 1.3. Zusammenarbeit /Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderer Projektbeteiligter.
 - 1.4. Darstellung der Objektbetreuung / Bauüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht
 2. Darstellung des Zeit- und Kostencontrollings, Terminsicherung, Nachtragsabwehr und Bewältigung von Leistungsstörungen
 3. Darstellung von fachtechnischen Lösungen (Gesamttragwerkskonzept /Detaillösungen) unter Berücksichtigung folgender Einzelaspekte
 - 3.1. Besondere Verfahrensansätze und Maßnahmen in den Planungsschritten der tragwerksplanerischen Bearbeitung als fachtechnischen Beitrag für richtungsweisende Planungs- und Bauherrenentscheidungen.
 - 3.2. Darstellung von Maßnahmen zur Erzielung kostenoptimierender und innovativer Planungsansätze in der tragwerksplanerischen Bearbeitung unter Berücksichtigung anderer am Planungsprozess beteiligter Gewerke
 - 3.3. Darstellung von Besonderen Leistungen, um die Ziele zu 3.1 und 3.2 zu erreichen.
 4. Honorarvertrag:

Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet. Hier sind Honorarsatz, Nebenkosten und gegebenenfalls erforderliche Besondere Leistungen zu ergänzen. Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein. Ein Handout zur Nachvollziehbarkeit der Angaben ist jedoch erforderlich.
- zu 1.: maximal 32 Punkte (maximal 4 x je 8 Punkte)
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar / teilweise überzeugend: 2 / 4 Punkte, nachvollziehbar / überzeugend: 6 / 8 Punkte)
- zu 2.: maximal 14 Punkte
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar / teilweise überzeugend: 3 / 7 Punkte, nachvollziehbar / überzeugend: 10 / 14 Punkte)
- zu 3.: maximal 24 Punkte (maximal 3 x jeweils 8 Punkte)
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar / teilweise überzeugend: jeweils 2 / 4 Punkte, nachvollziehbar / überzeugend: jeweils 6 / 8 Punkte)
- zu 4.: maximal 30 Punkte
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte,

günstigstes Angebot: 30 Punkte, bei höherem Angebot anteilige Punktereduzierung im Verhältnis – linear)
Maximal sind 100 Punkte erreichbar

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: kostenfrei Euro, Bei Versand: kostenfrei Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 01.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 01.07.2013, 14.00 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 21.05.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

03.06.2013	Ausschuss Schule und Weiterbildung Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr	03.06.2013	Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim VHS-Saal, Erdgeschoss Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
04.06.2013	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 14.30 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr		Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstraße 85 50996 Köln 17.00 Uhr
06.06.2013	Ausschuss für Umwelt und Grün und Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 15.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr	06.06.2013	Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss- Saal (Raum-Nr. A 119) 16.00 Uhr Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusserstr. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Strasse 220, 50931 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Großer Saal, Pariser Platz 1 50765 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.